

VII D.

Acta 548 9/

Ra. 73

EDT

Wieder
Der

145

Juden Hausiren

Auf dem
Lande.

Sub dato Berlin, den 2^{ten} Decembr. 1727.

Magdeburg,
Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.





Seiner Königl. Majestät in Preuss-

sen, etc. Unser allergnädigster Herr, haben höchstmisfällig vernommen, welchergestalt den wegen des Hausirens so vielfältig publicirten und verpöntten Edictis ins besonder von den Juden noch immer zuwieder gehandelt werde, und daß sowohl einheimische als fremde Juden und Juden-Zungen die Dörffer zu durchstreiffen, und darinnen zu hausiren nach wie vor sich unterstehen. Damit nun Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention hierunter einmahl erreicht, und weder Dero allerhöchstem Interesse ferner Schaden zuwachse, noch auch der Kauffmannschafft so wenig, als der einländischen Judenschafft selbst durch dieses so schädliche Hausiren fernerhin præjudiciret werden möge: Als ordnen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, und befehlen kraft dieses ernstlich,

I. Daß

1. Daß auf den Messen und Jahrmärkten keine Juden-
Zungen, sie gehören Schuß- oder andern Juden zu, ferner
bey Verlust der Waaren feil haben sollen.

2. Auf den Dörffern dergleichen Zungen nicht mehr
pasfret, sondern so bald sie oder die Schuß-Juden selbst bey
Hausiren betroffen, von denen von Adel, Beamten oder
Schulzen angehalten, und nebst ihren Waaren in Verhaft
gebracht, auch Dero Krieges- und Domainen-Cammer
angezeiget werden sollen, welche denn ferner, nachdem sie
graviret befunden werden, der Bestrafung halber entwe-
der mit Festungs-Arbeit oder sonst das nöthige verfügen
wird. Damit auch dergleichen Hausirer desto eher und auf
frischer That betroffen und angezeiget werden mögen, so soll
dem Denuncianten die Helffte ihrer bey sich gehaltenen Wa-
aren verfallen seyn.

3. Die Schuß-Juden, denen dergleichen Zungen oder
Leute angehören, und welche sie entweder auf Messen und
Jahr-Märkten feil haben lassen, oder in Städten und Dörf-
fern ausgeschicket, sollen so fort ihres Privilegii verlustig
seyn, die fremden Juden aber, so dergleichen Leute feil haben
lassen oder ausgeschicket, wenn man ihrer habhaft werden
kan, mit einer ansehnlichen Geld- oder ebenfals mit Leibes-
Strafe belegt werden.

4. Würde aber jemand von Adel, oder eine andere auf
dem Lande wohnende Gerichts-Obrigkeit einiger Waaren
benöthiget seyn, und daß ihm ein Schuß-Jude dergleichen
zubringen möchte, verlangen, soll der Schuß-Jude das des-
halb erhaltene Schreiben bey der Accise-Casse produciren,
die mitzunehmenden Waaren versiegeln lassen, einen Pasfir-

Set-

Zettel darüber nehmen, und ihm sodann keine Schwierigkeit gemachet werden, indem solches eigentlich kein Hausiren zu nennen ist. Solte sich aber jemand unterstehen, unter diesem Vorwand zu hausiren, und in andern Dörfern, wohin er nicht beruffen worden, auf dem Hin- oder Rück-Wege zu hausiren, so soll er seines Schutz-Briefes verlustig seyn.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Chur- und Neumärktischen, Magdeburgischen und Pommerischen Krieger- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Accise-Einnehmern in den Städten, und Gerichts-Personen auf dem Lande, auch Land- und Policy-Neutern, dieses Edict nicht nur überall gehörig zu publiciren, sondern auch mit Nachdruck darüber zu halten, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Decembr. 1727.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creuß. C. v. Ratsch. J. v. Görne. U. v. Biereck.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

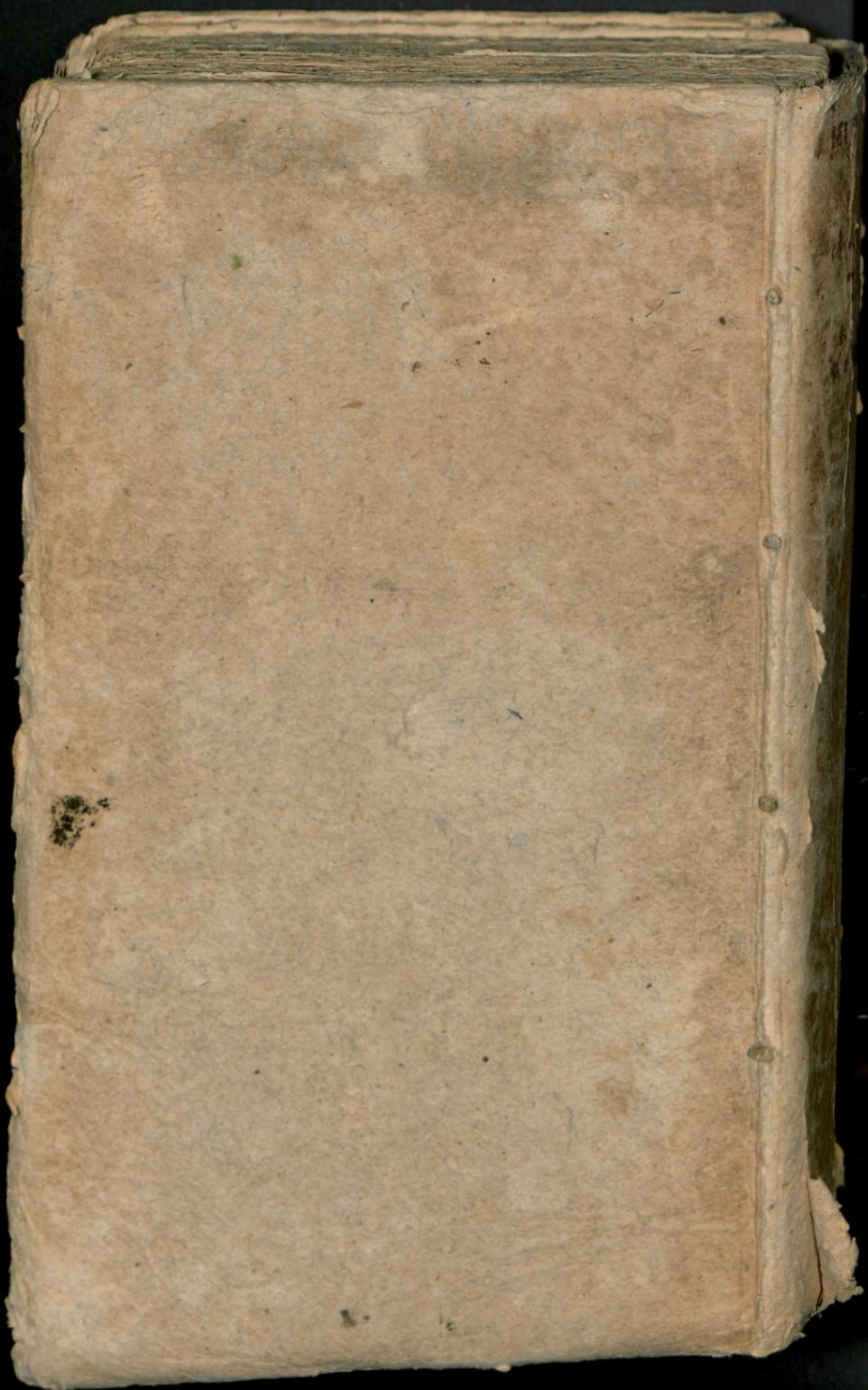
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





145

Wieder
Der
Hausiren
Auf dem
ande.
den 2^{ten} Decembr. 1727.
Magdeburg,
t Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

